



ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
	Grundstücksgrenze wegfallend
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Gebäude vorhanden (Haupt-u. Nebengebäude)
	Gebäude wegfallend (Haupt-u. Nebengebäude)
	Gebäude geplant
	Stellung der Gebäude - zwingend festgesetzte Hauptfstrichrichtung
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn/Gehweg)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Ausfahrtsbereich
	Öffentliche Grünfläche - Kinderspielfeld
	Einzelstehende Bäume in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen gem. Textziff. A 5.2
	Fläche für Garagen/Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftstellplätze
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche gem. Textziff. A 6.
MI	Mischgebiet
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse - zwingend
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
D	Dachgeschossausbau als anrechenbares Vollgeschosß zulässig
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
b	Besondere Bauweise gem. Textziff. A 3.
ed	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GRZ z.B. 0,4	Grundflächenzahl
GFZ z.B. 0,8	Geschoßflächenzahl

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB i.d.F.v.8.12.1986 und BauNVO

- A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)**
 Die im Mischgebiet nach § 6, Abs. 2, Ziff. 6 u. 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1, Abs. 5 BauNVO).
- A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die im Plan eingeschriebenen Grund- und Geschosßflächenzahlen bestimmt. Sie werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung gemäß § 17, Abs. 9 u. 10 BauNVO für einige Teilbereiche über den Regelwerten des § 17, Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Sie gelten als Höchstwerte unter Beachtung der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche.
- A 3. Besondere Bauweise (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Auf den Grundstücken in besonderer Bauweise gelten folgende Festsetzungen: Die Vordergebäude entlang der Bahnhofstraße sind in Haus-Hof-Bauweise als einseitige Grenzbebauung entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung zu errichten. Für die rückwärtige Bebauung der ehemaligen "Schweunezone" gilt die geschlossene Bauweise. Sie beginnt in einem Abstand von 22 m ab Bahnhofstraße.
- A 4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Die Breite der Bauwfläche/Hofffläche bei den Grundstücken in "besonderer Bauweise" (Haus-Hof-Bauweise) richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung. Sofern sich aus der vorhandenen baulichen Situation geringere als die in § 8 LBAuV vorgeschriebene Hofbreite ergibt, so ist dies auch weiterhin zulässig.
 - Besondere Bauteile dürfen bei Gebäuden ohne Vorgarten in den nachstehend festgesetzten Umfang in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. die im Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien überschreiten:
 - Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche einsch. Kellerlichtschächte und Betriebschächte bis zu einer Tiefe von 0,50 m;
 - Vordächer bis zu 1/2 der Gehwegbreite, jedoch nicht mehr als bis zu 1,50 m Auskragung. Die lichte Höhe - gemessen ab OK Gehweg - muß mind. 3,3 m betragen.
- A 5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9, Abs. 1, Ziff. 15 u. 25 BauGB) i.V. mit § 17 LPflG (Landespflegegesetz) in der Fassung v. 27.3.1987**
- Der öffentliche Kinderspielfeldplatz ist an seiner West-, Nord- und Ostseite mit einer dichten Strauchpflanzung mit einer Wuchshöhe von mind. 2,0 m zu versehen.
 - Ein 5,0 m breiter Geländestreifen entlang der Bahnhofstraße auf dem Grundstück 89/1 wird als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen" festgesetzt.
 - Für die Bepflanzung sind standortgerechte Baum- und Straucharten zu wählen.

- A 6. Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)**
 Im Bereich der privaten Gemeinschaftstellplätze wird für den im Plan gekennzeichneten Geländestreifen ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN nach § 86, Abs. 1 u. 6 LBAuO i.d.F.vom 28.11.1986**
- B 7. Dächer**
- Dachform und Dachneigung
 Hauptgebäude in "besonderer Bauweise" u. mit Giebelstellung senkrecht zur Straße: Symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer, 50° ± 5°
 Hauptgebäude in "offener oder geschlossener" Bauweise: Symmetrische Satteldächer, 38°-50°
 Garagen, Wirtschafts-Betriebs- und andere Nicht-Wohngebäude: Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit 0 - 10° oder Dachform -neigung dem Hauptgebäude angepaßt.
 - Dachaufbauten u. Dacheinschnitte
 Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte (Loggien) sind nur bei den I+D-Gebäuden zulässig. Die Gesamtlänge der Gauben und Einschnitte darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/2 die Länge jeder Einzelgaube/bedes Einschnitts nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen. Vom Ortsgang müssen Gauben und Einschnitte einen Abstand von mind. 1,20 m einhalten.
 Dachaufbauten bei gewerblichen Gebäuden oder Verwaltungs-/Bürogebäuden (z.B. Lichtkuppeln, Lüftungsanlagen, Aufzugschächte) sind allgemein, jedoch nur dann zulässig, wenn sie betriebstechnisch bedingt sind.
 - Dacheindeckung
 Als Material für die Eindeckung der geneigten Dächer dürfen lediglich Materialien in den Farben naturrot bis dunkelbraun verwendet werden.
- B 8. Kniestöcke**
- Kniestöcke sind bei 1-geschossigen Gebäuden (z.B. I+D) bis zu einer Höhe von 1,20 m, bei 2-geschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,60 m, jeweils gemessen zwischen OK Geschosßdecke und OK Fußplatte, zulässig. Konstruktiv bedingte höhere Kniestöcke, die sich unvermeidbar aus dem Gebäudegrundriß ergeben (z.B. bei Gebäudeverströngungen), sind mit einer zusätzlichen Höhe von max. 0,50 m gestattet. Dies gilt jedoch nur für max. 1/2 der Gebäudelänge auf jeder Gebäudeseite.
 - Auf Grundstücken, auf denen Gebäude mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze zugelassen sind, wird die Kniestockhöhe über dem Erdgeschoß nicht begrenzt. Das bei geneigten Dächern teilweise im Dachraum liegende Geschoß darf ein Vollgeschosß sein.
- B 9. Gebäudehöhe**
- Die Traufhöhe der Hauptgebäude - gemessen zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt von OK Dachhaut mit der Vorderkante der Gebäudefront - wird bei 1-geschossigen Gebäuden (I+D) mit max. 5,50 m, bei 2-geschossigen Gebäuden mit max. 8,30 m festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Traufhöhen bei zulässigen Gebäudeverströngungen gem. Textziff. B 8.1, Abs. 2.
 - Sofern bei den "historischen" Altbauten entlang der Bahnhofstraße größere Traufhöhen vorhanden sind, fallen diese unter den Bestandsschutz. Die vorhandenen Höhen gelten auch für Ersatz-Neubauten.

B 10. Fassadengestaltung

- Fassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind "kleinteilig" zu gliedern.
 Dafür sind:
 - bei den Altbauten vorhandene Gliederungselemente (z.B. Gesimse, Lisenen, Gebäudekanten aus Wertstein) zu erhalten oder zu ersetzen und bei Neubauten in vergleichbaren Proportionen aufzunehmen;
 - Fenster als "stehende" Rechtecke (L-Verhältnis von ca. 1:1,1 bis 1:1,5) auszubilden;
 - Schaufenster durch Pfeiler oder andere Gliederungselemente (Sprossen) deutlich in stehende Rechtecke zu unterteilen.
 - Vorhandene Fachwerkfassaden sind in "Sichtfachwerk" zu erhalten, verdecktes Fachwerk soll freigelegt werden.
- B 11. Einfriedungen**
- Bei Grundstücken in besonderer Bauweise: an der Straßenseite ca. 2,5 m hohe Tore, an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksseiten Einfriedungen bis max. 1,8 m über Erdhöhe.
 Die an der Straßenseite vorhandenen alten Einfahrtstore der ehemaligen landwirtschaftlichen Höfe sind zu erhalten und ggf. durch gleichartige zu ersetzen.
 - Bei Grundstücken in offener Bauweise: an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksseiten: bis max. 1,8 m, an der Straßenseite bis max. 0,80 m über Gehweg.
 - Bei den Gemeinschaftsstellplätzen: allseitig bis zu 1,8 m Höhe über Gehweg aus Maschendraht als Verstärkung einer Randbepflanzung.
- C. HINWEISE**
- Die im Plan eingezeichneten, geplanten Baukörper und die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind unverbindliche Darstellungen.
 - Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind 8 Wochen vor Beginn dem Landesamt für Denkmalschutz in Speyer anzuzeigen.

- BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**
- 1. Allgemeines**
- 1.1 Der am 24.1984 unter Az: 610-12/63-05/HA-2/KI-KI von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte Flächennutzungsplan-Änderungsplan II der Gemeinde Halloch weist den Bereich des Bebauungsplanes "Verlängerte Friedhofstraße" als vorhandene "gemischte Baufläche" (entlang der Bahnhofstraße) und westlich davon als "geplante Wohnbaufläche" aus. Wegen dieser unterschiedlichen städtebaulichen Funktionen und baulichen Struktur wird das Plangebiet in die Bereiche I und II unterteilt und getrennt in das Planverfahren gegeben. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden im Grundsatz übernommen, stellenweise aber verfeinert. Die Bebauungspläne sind somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- Das Plangebiet - Teil I - grenzt unmittelbar an den engeren Ortskern der Gemeinde an. Für diesen wurde im Jahr 1978 in einer "Grobanalyse" untersucht, ob hier besondere, der Stadterneuerung dienende Maßnahmen notwendig sind. Eine damals vorgeschlagene ungefähre Abgrenzung eines Erneuerungsgebietes war seinerzeit in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Von dem vor kurzem endgültig abgegrenzten Sanierungsgebiet (für die Vorbereitenden Untersuchungen) wird das Plangebiet nicht erfaßt. Es grenzt aber unmittelbar daran an und muß daher mit zum engeren Ortskern gerechnet werden, in dem Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Zentrumsfunktion der Gemeinde erforderlich sind. Der Bebauungsplan soll durch entsprechende Ausweisungen die Voraussetzungen für eine evtl. Umstrukturierung schaffen.
- Um für diese Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich des Ortskerns die rechtlichen Grundlagen zu erhalten, hat der Gemeinderat der Gemeinde Halloch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB für diesen Bereich der Bahnhofstraße beschlossen.
- 1.2 Das Plangebiet umfaßt alle Grundstücke unmittelbar westlich der Bahnhofstraße bis kurz vor dem "alten Friedhof", soweit sie nicht im engeren Ortskern liegen und damit von den "Vorbereitenden Untersuchungen" erfaßt sind. Das Gebiet wird begrenzt:
- im Osten von der Bahnhofstraße,
 - im Süden von der Südgrenze der Grundstücke 89/1 und, versprängend, 73/1,
 - im Westen von der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke 73/1 und 89/1,
 - und im Norden von der Nordgrenze der Grundstücke 89/1 und 98.
- Das Bebauungsplangebiet umfaßt, einschließlich des in den Plan einbezogenen Teils der Bahnhofstraße, eine Fläche von insgesamt rd. 0,85 ha.
- 1.4 Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgt, in Abstimmung auf die Ausweisung des Flächennutzungsplanes, als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO. Diese Einstufung ergibt sich aus der bereits vorhandenen Nutzungsmischung mit Wohngebäuden, Kleingewerbebetrieben, Läden und Verwaltungseinrichtungen (Sparkasse). Diese Nutzung soll auch in Zukunft erhalten bleiben und, mit dem Ziel einer Stärkung des Ortskerns, weiter ausgebaut werden. Ausgeschlossen werden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese der angestrebten Zentrumsfunktion entgegenstehen würden.
- 1.5 Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Gebiet mit 2 als Höchstgrenze oder I+D (1-geschossig mit als Vollgeschosß ausbaubarem Dachgeschosß) festgesetzt. Das entspricht der hier vorhandenen ortstypischen Gebäudehöhe, die durch eine 1-, 1,1- und 2-Geschoßigkeit gekennzeichnet ist. Die im engeren Ortskern stellenweise vorhandenen, z.T. erst in den letzten Jahren errichteten höhergeschossigen Gebäude sollen auf diese kleinen Bereiche beschränkt bleiben und nicht weiter auf die Randzonen des Ortskerns übergreifen. Die im Plangebiet maximal vorgesehene 2-Geschoßigkeit stellt somit höhenmäßig den Übergang zwischen dem stärker verdichteten Kern und der etwas stärker aufgelockerten Altbauung dar.
- Als Bauweise wird im nördlichen Teil des Plangebietes entlang der Straße die bereits vorhandene, ortstypische Haus-Hof-Bauweise (=besondere Bauweise) und im rückwärtigen Grundstücksbereich die geschlossene Bauweise mit querstehendem, von Grenze zu Grenze reichendem Scheunengebäude festgesetzt. Auf dem Grundstück 89/1 wird, in Anlehnung an die Altbauung, eine geschlossene Bauweise für das gesamte Grundstück, sowohl für den straßenseitigen Bereich als auch für die Bebauung in 2.Linie, vorgesehen, da an dieser zentrumsnahen Stelle eine Nutzung durch attraktive Dienstleistungsbetriebe und davon abgeleitet, eine stärkere Verdichtung der Bebauung angebracht ist. Die Notwendigkeit hierfür hat sich aus der z.Zt. laufenden "Vorbereitenden Untersuchung" zur Ortserneuerung ergeben, nach der sich das Zentrum der Gemeinde u.a. von der Kreuzung Langgasse/Bahnhofstraße bis zu diesem Grundstück hin erstreckt und gestärkt werden soll.
- Aus funktionellen und bautechnischen Gründen muß das auf dem Grundstück 89/1 vorgesehene Gebäude um ca. 18 m von der Straße abgedeckt und entsprechend tief in das Grundstück hineingebaut werden. Ein Neubau an der Stelle des Altbauhauses direkt an der Straße läßt sich nicht realisieren, da der (Sparkassen-) Betrieb während der Bauzeit aufrecht erhalten werden muß und ein Abriss des vorhandenen Gebäudes erst nach Vollendung des dahinter bestehenden Neubaus möglich ist.
- Um den vor dem zurückgesetzten Neubau entstehenden Platz auf der Linie der heutigen Straßenflucht wieder optisch zu schließen, wird an dieser Stelle eine linear angeordnete Baum-pflanzung vorgesehn.
- Da auf dem Grundstück 89/1 die Bebauung künftig tiefer in das Grundstück hineinreicht, die bisherige Scheunefront also nach hinten überschreitet, wird auch auf den nördlich angrenzenden Grundstücken eine zusätzliche Bebauung im Gartenbereich ermöglicht, so daß sich nach Westen hin wieder ein geschlossener Bebauungsrand ergibt. Diese Festsetzungen für eine zusätzliche Bebauung führen jedoch zu einer (geringen) Überschreitung der in § 17, Abs. 1 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen. Diese Überschreitung ergibt sich hier aus zwingenden städtebaulichen, gestalterischen Gründen. Sie wird aus § 17, Abs. 9 u. 10 BauNVO abgeleitet und sie wird durch die im Westen angrenzende, sich weiter nach Süden hin erstreckende Freifläche ausgeglichen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Öffentliche Belange stehen dieser Überschreitung nicht entgegen.
- 1.6 Die Erschließung der Altbauung erfolgt weiterhin über die ausgebaute Bahnhofstraße.
- Zur Erschließung der Neubebauung soll nach Abbruch des Gebäudes auf dem Grundstück 95 eine neue Erschließungsstraße gebaut werden, die von der Bahnhofstraße abzweigt und später, bei Realisierung des Planbereiches "Verlängerte Friedhofstraße" - Teilplan II, als kurze Verbindung zwischen dem Ortskern und diesem zentrumsnahen gelegenen Wohnbereich dienen soll. Innerhalb des Teilplans I dient diese Straße aber zunächst als Zufahrt zu einem größeren zentrumsnahen Parkplatz, der nach den bisherigen Planungsvorstellungen im privaten Eigentum verbleiben und zur Abdeckung des privaten Stellplatzbedarfes dienen, aufgrund entsprechender Vereinbarungen aber auch für eine Nutzung durch die Allgemeinheit freigegeben werden soll. Der Bebauungsplan sieht daher auf diesem Privatgelände Geh- und Fahrrechte vor, so daß eine Wirtung durch die Öffentlichkeit gewährleistet ist. Eine direkt geführte Zuwegung zum Ortszentrum im Kreuzungsbereich Langgasse/Bahnhofstraße/Kirchgasse soll planungsrechtlich in einem anderen, südlich angrenzenden Bebauungsplan abgesichert werden.

- 1.7 Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung ist gesichert, da das Planungsgebiet innerhalb der bereits voll bebauten Ortsgemeinde liegt und die notwendigen Leitungen bereits vorhanden sind. Für das später westlich angrenzende Wohngebiet im Teilbereich II werden die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen bereits in die Planstraße eingebaut.
- 2. Kosten für die Gemeinde**
- Die Bahnhofstraße ist bereits vorhanden. Als zusätzliche Erschließungsanlage ist die Planstraße A anzusehen, deren Kosten erforderlichenfalls aber auch auf die Anlieger im westlich angrenzenden Baugelbiet Teilplan II umzulegen sind, da diese von dem ersten Teilstück der Neubaustraße Vorteile haben.
- Für die im Teilplan I vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Halloch voraussichtlich folgende, überschlägliche ermittelte Kosten:
- | | |
|---|-------------------|
| 2.1 Wert des Grund und Bodens gemäß § 128, Abs. 1 (1) BauGB | DM 175.000,- |
| 2.2 Erschließungsaufwand gemäß § 128, Abs. 1 (2) BauGB | DM 118.000,- |
| | zus. DM 293.000,- |
- Nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Gemeinde Halloch übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| in Höhe von 10/100, d.s. | rd. DM 30.000,- |
| | ----- |
- Hinzu kommen die Kosten für den Erwerb des Anwesens Bahnhofstraße 22 und die Kosten für den Abruch des Gebäudes.
- Der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Erschließungskosten soll, je nach Baufortschritt, in den Haushalten der nächsten Jahre bereitgestellt werden. Die übrigen Kosten werden, entsprechend der Erschließungsbeitragsatzung, auf die Anlieger umgelegt. Für den Erwerb und die Freilegung des Grundstückes 95/Bahnhofstraße 22 will die Gemeinde Zuschüsse im Rahmen der Sanierungsplanung betragen.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen fallen lediglich für die Grundstücke 95 u. 96 an, da hier der Straßendurchtritt, von der Bahnhofstraße zum Hintergelände, vorgesehn ist. Diese Maßnahme soll im Rahmen der Ortsanierung durchgeführt werden.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Mit den Ordnungs- und den Erschließungsmaßnahmen soll sofort nach Rechtskraft des Bebauungsplanes begonnen werden. Die Errichtung der Hochbauten und der Bau der privaten Parkplätze richten sich anschließend nach den zeitlichen Vorstellungen der privaten Grundstückseigentümer.

5. Anmerkungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. 2. 1989 angenommen (Auslegungsbeschuß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Freitag, den 17. 3. 1989 bis einschließlich Montag, den 17. 4. 1989 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, den 11. 4. 1989.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. 3. 1989 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 5 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. 6. 1989 Beschuß gefaßt hat.

Die Beschwerdeverfahren wurden mit Schreiben vom 20. 7. 1989 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 1. 6. 1989 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17. 3. 1989 bis 17. 4. 1989 öffentlich ausgelegen.

Halloch, den 1. 6. 1989

J. Gebhardt
 Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22. 7. 1987 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Halloch und Umgebung) am 13. 8. 1987 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Halloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, den 12. 11. 1987 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, den 23. 11. 1987 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 4. 10. 1988.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 15. 11. 1988 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. 2. 1989 angenommen (Auslegungsbeschuß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 9. 3. 1989 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Freitag, den 17. 3. 1989 bis einschließlich Montag, den 17. 4. 1989 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, den 11. 4. 1989.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. 3. 1989 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 5 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. 6. 1989 Beschuß gefaßt hat.

Die Beschwerdeverfahren wurden mit Schreiben vom 20. 7. 1989 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 1. 6. 1989 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17. 3. 1989 bis 17. 4. 1989 öffentlich ausgelegen.

Halloch, den 1. 6. 1989

J. Gebhardt
 Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 24. 09. 89 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 24. 09. 89 Az.: 667-24.09.89, 667-18.09.89, 667-18.09.89 wurde eine Verzichtung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 24. 09. 89

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Vermerk

Im Auftrag
J. Gebhardt
 (Eichner)
 Regierungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 14. Sep. 1989 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Halloch, den 15. Sep. 1989

Gemeindeverwaltung:
J. Gebhardt
 Bürgermeister
 (Bürgermeister)

Gemeindeverwaltung 6733 Halloch/Pfalz

54-1 Bebauungsplan
 „Verlängerte Friedhofstraße“ Teilplan 1

Maßstab 1:1000

Zeichnung - Nr.: Gemeindefachmann

Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM

Halloch/Mannheim den 1. 6. 1989

1. Ausfertigung **Gemeinde**